



AMTSBLATT

der Gemeinde Zimmern u.d. Burg

Herausgeber: Gemeinde Zimmern u.d.B. - Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisteramt

Donnerstag, den 16. Februar 2023			Nr. 7-8/2023
Öffnungszeiten Rathaus Zimmern unter der Burg ☎ (07427) 2518,			Fax (07427) 8327
Montag	Dienstag	...Mittwoch u. Donnerstag	Freitag
8.°° bis 12.°° Uhr	9.°° bis 12.°° Uhr	8.°° bis 12.°° Uhr	8.°° bis 11.°° Uhr
15.30 bis 19.00 Uhr		Homepage: www.zimmern-udb.de	E-Mail: amtsblatt@zimmern-udb.de



Zimmerner Fasnet 2023



Donnerstag, 16.02.2023: Schmotziger Donnerstag

- 06:00 Uhr:** Einläuten der Hauptfasnet mit dem Narrenmarsch
11:00 Uhr: Besuch des Narrenrats im Kindergarten Sonnenschein mit anschließender Kindergartenbefreiung und einer kleiner Aufführung pünktlich um 12:00 Uhr auf dem Kirchplatz
15:00 Uhr: Kinderumzug vom Dorfplatz ins Paradies
20:23 Uhr: Beginn Fasnetsball des Schmotzigateams im Bauhof

Samstag, 18.02.2023: Bunter Abend in der Gemeindehalle

- 18:00 Uhr:** Einlass
19:30 Uhr: Beginn

Für ein tolles und abwechslungsreiches Programm sorgen wieder unsere zahlreichen Akteure. Im Anschluss an das Programm sorgt für Stimmung und Tanz Peter Weinmann. Wir freuen uns wieder auf ein volles Haus!

Montag, 20.02.2023: Rosenmontag

- 10:30 Uhr:** Narrenfrühstück im Paradies
13:00 Uhr: Treffpunkt und Aufstellung zum Umzug am Paradies
13:30 Uhr: Rosenmontagsumzug durch das Dorf mit Aufführungen in der Halle
Anschließend: Narrentreiben in der Festhalle. Wir freuen uns auf viele, bunte und einfalls-reiche Gruppen, welche um 18:00 Uhr in der Halle eine kleine Umzugsprämie erhalten.

Dienstag, 21.02.2023 Fasnetsdienstag

- Ab 10:00 Uhr:** Treffpunkt in der „Besenwirtschaft Säge“ im Gieß
11:11 Uhr: Narrensprung vom Gieß bis in die Vaihinger-Hof-Straße
Einkehrmöglichkeit im Gasthaus Paradies
12:26 Uhr: Narrensprung von der Vaihinger-Hof-Straße bis in die Bergstraße
Einkehrmöglichkeit im Besen von Fam. Mihelic
13:41 Uhr: Narrensprung von der Bergstraße bis in die Brühlstraße
Einkehrmöglichkeit im Besen von Fam. Patrick Schatz
14:56 Uhr: Narrensprung von der Brühlstraße bis zum Alberweg
Einkehrmöglichkeit im Besen von Fam. Paetsch
16:11 Uhr: Narrensprung vom Alberweg an den Dorfplatz

Abschluss ist dann wie in jedem Jahr beim Schmotzigateam im Bauhof, wo die Fasnet um **19:59 Uhr** verbrannt wird. Natürlich sind die Wirtschaften und Besenwirtschaften auch für alle, die kein Narrenkleid anziehen können, wie in den vergangenen Jahren geöffnet.

„Jedem zur Freud und niemand zum Leid“ –
Wir wünschen allen eine schöne, närrische Zeit!

-Zunftat-

Hinweis Amtsblatt

Das Mitteilungsblatt von Zimmern unter der Burg macht in der Kalenderwoche **8/2023** eine *Pause*.

Amtsblatt KW 7-8: 16.02.2023

Amtsblatt KW 9: 02.03.2023

Fasnet Öffnungszeiten Rathaus:

Montag 20.02.2023 bis Freitag 24.02.2023 geschlossen.

Das Bürgermeisteramt ist ab Montag, 27.02.2023 wieder für Sie da. In Notfällen wenden Sie sich an Stv. Bürgermeister Benjamin Gauß unter Tel. 016097350733 und per E-Mail: kontakt@zimmern-udb.de oder an Doris Steinlehner Tel. 07427/8373.

Wir bitten um Beachtung und wünschen eine glückselige Fasnet

Bürgermeisteramt

**Einladung zur Gemeinderatssitzung
am Dienstag, 28. Februar 2023 um 19.30 Uhr
Ort: Bürgerhaus, großer Saal
Kirchstraße 5 in
72369 Zimmern unter der Burg**

Tagesordnung (öffentlich):

Pt. 1 : Begrüßung durch Benjamin Gauß,
1. Stellv. Bürgermeister

Pt. 2 : Einsetzung und Verpflichtung
von Bürgermeister Walter Sieber

Pt. 3 : Ansprache Bürgermeister Walter Sieber

Pt. 4 : Bestellung von Bürgermeister
Walter Sieber zum
Eheschließungsstandesbeamten

Pt. 5 : Grußworte

Pt. 6 : Schlusswort Benjamin Gauß
1. Stellv. Bürgermeister

Anschließend findet ein Umtrunk statt.

Benjamin Gauß,

1. Stellv. Bürgermeister

Bericht der Gemeinderatssitzung vom 14.02.2023

TOP 1 Bekanntmachung nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.01.2023 wurden keine veröffentlichungspflichtigen Beschlüsse gefasst.

TOP 2 Friedhofssatzung/Friedhofsordnung inkl. Bestattungsgebührenverzeichnis

Der Vorsitzende berichtete, dass vom Gemeindeverwaltungsverband, wie von der Kommunalaufsicht gefordert, der Verwaltungsgebührenanteil neu kalkuliert wurde. Weitere Änderungen wurden vom Büro Heyder+Partner in die Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis eingearbeitet. Der Gemeinderat beschloss den Entwurf der Friedhofssatzung für die Gemeinde Zimmern unter der Burg mit Gebührenverzeichnis als neue Satzung. Mit dem in Kraft treten der Satzung zum 14.02.2023 tritt die alte Friedhofssatzung der Gemeinde Zimmern unter der Burg außer Kraft.

TOP 3 Ablauf Amtseinsetzung des neuen Bürgermeisters am 28.02.2023

Der Gemeinderat beschließt die Amtseinsetzung von Neubürgermeister Walter Sieber am 28.02.2023 im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung im Bürgerhaus, großer Saal, Kirchstraße 5, 72369 Zimmern u.d.B. abzuhalten. Die Sitzung dient nur zur Amtseinsetzung und zur Bestellung als Eheschließungsbeamten der Gemeinde Zimmern unter der Burg.

Im Anschluss ist ein kleiner Umtrunk geplant.

TOP 4 Festlegung der Besoldung, für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Zimmern unter der Burg

Über die Höhe der Aufwandsentschädigung zum Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist öffentlich zu behandeln. Der Gemeinderat beschließt für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung, gemäß den vom Kommunalamt mitgeteilten Richtlinien, in der Größengruppe bis 500 Einwohner mit dem Höchstbetrag von 1.898 EUR pro Monat festzusetzen.

TOP 5 Vergleich der Wasser- und Abwassergebühren im ZAK

Die Wasserbezugsgebühren wurden bereits kalkuliert und neu festgesetzt. Die Abwassergebühren müssen neu kalkuliert werden. Dies wurde vom Verwaltungsverband Oberes Schlichemtal an die Fa. Heyder+Partner in Auftrag gegeben. Eine Gebührenübersicht der Gemeinden im Zollernalbkreis wird daher vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 6 Bericht der Abrechnung der Ferienspiele

Der Gemeinderat wurde informiert, dass der Abmangel der Ferienspiele vom Verwaltungsverband Oberes Schlichemtal den Gemeinden in Rechnung gestellt wurde. Die Gemeinde Zimmern unter der Burg muss ein Abmangel i.H.v. 1.165,98 € für die Durchführung der Ferienspiele leisten. Die Kosten sind im Vergleich zu den früheren Jahren gestiegen.

TOP 7 Verschiedenes; Wünsche und Anträge

Punkte die aufgrund des Amtswechsels zurückgestellt wurden, werden nach einer Priorisierung in die nächsten Gemeinderatssitzungen als Tagesordnungspunkte aufgenommen.

Der Vorsitzende berichtet von der Verbandsversammlung am 02.02.2023. Unter anderem wurde Haushalt 2023 und die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems beschlossen.

Friedhofsordnung

**Gemeinde Zimmern unter der Burg
vom 14.02.2023**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.02.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Widmung**

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen

Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Auf dem Friedhof kann ferner bestattet werden, wer früher im Gemeindegebiet gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in einem auswärtigen Altenheim, Altenpflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen und Rollatoren sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zuverunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haben auf Verlangen eine für die Ausübung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung vorzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

(1) Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in

- besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge aus Hartholz (z.B. Eiche) oder sonstigem schwerverweslichem Holz, Metall oder anderem schwerverweslichem Material dürfen nicht verwendet werden. Die Särge dürfen nicht mit Kunststoffen ausgeschlagen sein, die nicht oder nur schwer verrottbar sind.
 - (3) Die Bestattung konservierter Leichen ist nicht gestattet.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte gefahren oder getragen wird.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Bestattungstiefe darf 1,60 m nicht überschreiten.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre. Für Aschen in Urnengräbern beträgt die Regelruhezeit 30 Jahre- bei einer Mindestruhezeit von 15 Jahren.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei

Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengäber,
 3. Rasenurnengräber,
 4. Wahlgräber,
 5. Rasenwahlgräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber (unter sechs Jahre, über sechs Jahre und Rasenreihengräber), sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Urnen können zusätzlich in bereits belegten Reihengräbern beigesetzt werden, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit der Urne von 15 Jahren bis zum Ablauf der Ruhezeit der Erdbestattung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann die Gemeinde darüberhinausgehende Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird

drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber sind zwei einfachtiefe und zusammenliegende Gräber.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. Urnen können zusätzlich in bereits belegten Wahlgräbern beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit der Urne von 15 Jahren die bereits verliehene Nutzungszeit nicht übersteigt. Im Einzelfall kann die Gemeinde darüberhinausgehende Ausnahmen zulassen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 13 Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (5) Urnen dürfen nicht aus Materialien bestehen, die nicht oder nur schwer verrottbar sind.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsempfehlungen und Grabfelder mit Gestaltungsempfehlungen eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16

Grabfelder mit Gestaltungsempfehlungen

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grelle Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Reihengräber:	(200 x 180 cm)
Höhe	ca. 100 cm
Breite	ca. 70 - 80 cm
Stärke	14 cm

2. Rasenwahlgräber:	
Sockelplatte + Ablagefläche	120 x 60 cm
Höhe mit Sockel	max. 110 cm
Breite	60 – 80 cm
Grabstein Stärke	14 cm

3. Rasenreihengräber:	
Sockelplatte + Ablagefläche	(90 x 60 cm)
Höhe mit Sockel	80 - 90 cm
Breite	50 cm
Stärke	14 cm

4. Rasenurnengräber:	
Sockelplatte + Ablagefläche	(60 x 45 cm)
Höhe mit Sockel	ca.60 - 70 cm
Breite	ca. 30 – 40 cm
Stärke	ca. 12 - 14 cm

5. Urnenreihengräber:	(100 x 60 cm)
Höhe	max. 80 cm
Breite	ca. 50 cm
Stärke	14 cm

6. Wahlgräber ohne Maggiplatten:	(180 x 180 cm)
Höhe + Sockel	ca. 80 - 100 cm
Breite	ca. 120 - 140 cm
Stärke	14 cm

- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (8) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (10) Aufgrund der Bodenbeschaffenheit des Friedhofs sind zur Sicherstellung der Verwesung Grababdeckplatten über das gesamte Grab nicht zulässig. Teilabdeckungen in Form einer Grabeinfassung, von Platten oder liegenden Grabmalen, sind bis höchstens 25 % der Pflanzfläche zulässig. Die Pflanzfläche beträgt bei Reihengräbern 2,0 m², bei Wahlgrabstätten mindestens 3,24 m² und bei Kindergräbern mindestens 0,6 m².

§ 17

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,

bis 1,40 m Höhe: 16 cm,

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und

die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabbinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in

diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Im Aussegnungsbereich vor der Halle darf der Sarg nicht geöffnet werden.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
- e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
- h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 29

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 30

Nebenleistungen

Nebenleistungen zu den Bestattungsgebühren (z.B. Ausgraben, Umbettungen, und Überführungen) werden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand berechnet.

§ 31

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten, Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 14.02.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnungsatzung vom 12.03.2009 und die Bestattungsgebührensatzung vom 12.03.2009 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zimmern u.d.B., 14.02.2023
Benjamin Gauß, stellv. Bürgermeister

Anlage gemäß § 28 der Friedhofsordnung vom 14.02.2023
-Gebührenverzeichnis-

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	10,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabaufstellern	
1.2.1	Einzelfallzulassung	10,00 €
1.2.2	Dauerzulassung	20,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	20,00 €
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20,00 €

2. Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1.	Für die Bestattung mit Grabherstellung	
1.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	
1.1.1	in einem Reihengrab	968,80 €
1.1.2	in einem Wahlgrab (Erstbelegung)	968,80 €
1.1.3	in einem Wahlgrab (Zweitbelegung)	1.107,20 €
1.2	von Personen im Alter unter 6 Jahren (auch Tot- und Fehlgeburten)	553,60 €
1.3	für die Beisetzung von Aschen	498,24 €
2.	Für die Überlassung eines Reihengrabes	
2.1	für eine Person im Alter von 6 und mehr Jahren	901,81 €
2.2	für eine Person unter 6 Jahren incl. Tot- und Fehlgeburten	601,21 €
2.3	für ein Rasenreihengrab	2.036,52 €
2.4	für ein Urnengrab	670,74 €
2.5	für ein Rasenurnengrab	1.080,60 €
2.6	für die Zubettung einer Urne in ein bestehendes Grab	270,04 €
3.	Für die Beleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.1	für ein Wahlgrab (Doppelgrabfläche)	1.393,40 €
3.2	für ein Rasenwahlgrab	3.400,96 €
4.	Für die Benutzung der Leichenhalle	100,00 €

5. Nebenleistungen wie das Abräumen der Grabstätten, das Ausgraben und Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen sowie die Dekoration mit der Grabmatte werden nach tatsächlichen Personal- und Sachkosten berechnet.

Liebe Bürger*innen
unserer
Verbandsgemeinden,



die Geschäftsstelle des
Gemeindeverwaltungsverbandes
Oberes Schlichemtal bleibt am

Rosenmontag, den 20.02.2023
für den Publikumsverkehr
g e s c h l o s s e n.

Wir bitten um Kenntnisnahme!
Gemeindeverwaltungsverband
Oberes Schlichemtal

Liebe Besucher*innen
Des Schlichembads.



Das Schlichembad in Schömberg bleibt über die Fastnachtszeit von

**Donnerstag, den 16.02.2023
bis Mittwoch, den 22.02.2023
- je einschließlich -
g e s c h l o s s e n .**

Wir bitten um Kenntnisnahme.
Gemeindeverwaltungsverband
Oberes Schlichemtal

Das Landratsamt informiert:

Online-Vortrag: PV lohnt sich!

Dienstag, 21. Februar 2023 - 18 - 19:30 Uhr - online - kostenlos

Die Nutzung von selbst erzeugtem Solarstrom wird immer attraktiver. Neue Angebote und Dienstleistungen für Eigentümer:innen und Mieter:innen und unterschiedliche Speichertechnologien beschieren der Photovoltaik einen regelrechten Boom. Eigentümer:innen bislang ungenutzter Dächer erhalten im Vortrag unabhängige Informationen und Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um die Erzeugung, Nutzung, Speicherung und Vermarktung von Strom aus Photovoltaik, der Errichtung und Installation einer PV-Anlage zur Pacht oder zum Kauf und der steuerrechtlichen Handhabung dieser kleinen Sonnenkraftwerke. Veranstalter ist die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Melden Sie sich zum Vortrag online auf der Seite der Verbraucherzentrale an und nehmen Sie bequem von zuhause aus teil. Die Teilnahme ist kostenlos.

Ein Link zur **Anmeldung** ist auf der Website der **Energieagentur Zollernalb** unter www.energieagentur-zollernalb.de veröffentlicht.

Weitergehende Fragen beantwortet die Energieagentur Zollernalb unter Tel.: 07433 92-1385.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Neue einheitliche kostenfreie Rufnummer für den

Ärztlichen Bereitschaftsdienst 116 117

Montag-Freitag: 19 - 8 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 - 8 Uhr

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind **an Wochenenden und Feiertagen von 08.30 Uhr – 13.00 Uhr und 15.00 Uhr – 20 Uhr**. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht).

Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die 116 117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

Unter der Woche ab 19.00 Uhr werden Sie vom Bereitschaftsarzt entweder in dessen Praxis behandelt oder bei Bedarf aufgesucht.

Notruf (Feuerwehr/Notruf/Notfall): **112**
Krankentransport **19 222**

Notdienst Augenarzt: **116117**
Notdienst Gyn./Geburtshilfe BL: **07433/9092-0**
Notdienst Kinderarzt: **116117**
Notdienst Hals-/Nasen-/Ohrenarzt: **116117**
Notdienst Zahnarzt: **0761/12012000**
Giftnotrufzentrale Freiburg**0761/19240**

Balingen (Allgemeiner Notfalldienst)

**Zollernalbkrankenhaus Balingen, Tübinger Straße 30,
72336 Balingen Sa, So und FT 08-22 Uhr**

Albstadt (Allgemeiner Notfalldienst)

**Zollernalbkrankenhaus Albstadt, Friedrichstraße 39
72458 Albstadt Sa, So und FT 08-22 Uhr**

Wichtige Rufnummern für den Kindern- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst:

-Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Reutlingen, Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 9.00-19.00 Uhr

Tel. 116117

-Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg
Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Tübingen, Hoppe-Seyley-Str. 1 72076 Tübingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 10.00-19.00 Uhr

Tel. 116117

Bereitschaftsdienst Stadtapotheke Schömberg

Telefon: (07427) 94750.

Öffnungszeiten

Mo. Di. Do. Fr., 8.°° - 12.30 Uhr und 14.°° - 19.30 Uhr

Mi., 8.°° - 12.30 Uhr, 17.30 - 18.30 Uhr

Sa., 8.°° - 12.30 Uhr

Notdienst: Außerhalb unserer Öffnungszeiten gilt der Balingener Notdienstplan

Telefonseelsorge Neckar-Alb:

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111

Verschiedenes



Katholische öffentliche Bücherei
St. Jakobus Zimmern u.d.B.

Öffnungszeiten: Mittwoch von 17.00 - 18.00 Uhr

**Die Bücherei bleibt am
Aschermittwoch geschlossen !!!**

Wir wünschen Euch eine glückselige
Fasnet.

Euer Büchereiteam

Fackelfeuer

Am Fackelsonntag, den 26.02.2023



Hierzu laden wir die
ganze Einwohnerschaft
recht herzlich ein!

Angezündet wird um **18.30 Uhr**
Für das leibliche Wohl ist wie immer
bestens gesorgt!

Auf euer Kommen freut sich
das Fackelfeuer-Team

Jede Blutspende zählt: Hätte, könnte, sollte – machen!

Nächster Blutspendetermin:
Freitag, dem 24.02.2023
von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Stauseehalle, Schulweg 8
72355 SCHÖMBERG



60. Kinderartikelbörse in der Stauseehalle in Schömberg

Am 17./18. März 2023 veranstaltet der „Förderverein der Schömberger Schulen e.V.“ seine alljährliche Kinderartikelbörse.

Es werden qualitativ hochwertige, fleckenfreie und gereinigte Kindermode für Frühling und Sommer bis Größe 176 angenommen. Mehrteilige Artikel müssen fest zusammengeheftet werden. Außerdem werden Umstandsmode, Kinderwagen, Kinderbetten, Kinder-Autositze, Kinder-Fahrzeuge, Bücher, Kindermedien und Spielsachen angenommen. Hier sollten mehrteilige Spiele gut in Folie verpackt werden. Außerdem werden Sportartikel und Sportbekleidung aller Größen und Sportarten (außer Skier) angenommen. Pro Verkäufer können 2 Paar gut erhaltene und saubere Schuhe bis Größe 40 angeboten werden. Insgesamt maximal 80 Artikel pro Verkäufer.

Die Auszeichnung der Artikel erfolgt über basarlino (www.basarlino.de/1747).

Die Annahme der ausgezeichneten Artikel erfolgt am Freitag, 17.03.2023 von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Verkauf mit Bewirtung findet am Samstag, 18. März von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Zwischen 15 und 16 Uhr erfolgt die Auszahlung und Abholung der nicht verkauften Waren. Eine Spende der nicht verkauften Waren ist leider nicht möglich.

Detaillierte Infos zum Ablauf unter www.kinderartikelboerse-schoemberg.de

Bei Fragen können Sie sich gerne per Mail an uns wenden (info@kinderartikelboerse-schoemberg.de).

Vereinsnachrichten

Sportverein Zimmern unter der Burg

Funktionelles Gesundheitstraining

Montag: 20.00 - 21.30 Uhr

Männer-Gesundheitstraining

Dienstag: 9.30 -10.30 Uhr

Seniorengymnastik mit Gisela Rau

Neueinsteiger jeder Zeit willkommen

Mittwoch: 18.30 – 20.00 Uhr

Gesundheitsgymnastik mit Gisela Rau

Mittwoch: 20.00 - 21.15 Uhr

Tanz dich Fit ZUMBA mit Petra Schatz

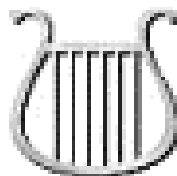
Tanz und Fitness auf lateinamerikanische

Rhythmen Einstieg jeder Zeit möglich

Liederkranz

Zimmern unter der Burg

Zollernalbkreis



Voranzeige

Am Freitag, den 3. März 2023

findet im Gasthaus „Paradies“ um 20:00 Uhr die diesjährige ordentliche Generalversammlung des Liederkranzes statt. Hierzu laden wir alle aktiven Sänger, Ehrensänger, Ehrenmitglieder und Mitglieder, sowie Gönner und Freunde des Liederkranzes recht herzlich ein.

Auf Ihren Besuch freut sich

der Liederkranz Zimmern u. d. B.

- Die Vorstandschaft -

Kirchen



**Katholische
Kirchengemeinde
St. Jakobus
Zimmern u.d.B.**

Pfarramt Schömberg, Tel. 2509, Fax: 6156

E-mail pfarramt.schoemberg@drs.de

Internet: www.stadtkirche-schoemberg.de

Öffnungszeiten

Montag u. Dienstag

08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mittwoch

14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Donnerstag u. Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
<http://jakobus-kirche-zimmern.de>

Gottesdienstordnung

Sonntag, 19.02.23 Fasnetssonntag

Es wird auf die Messen in den Nachbargemeinden verwiesen

Sonntag, 26.02.23 Erster Fastensonntag

09:00 Uhr Wortgottesfeier mit Aschensegen (Diakon)

Sonntag, 05.03.23 Zweiter Fastensonntag

09:00 Uhr Hl. Messe
Kollekte Caritas-Fastenopfer

Sonntag, 12.03.23 Dritter Fastensonntag

10:30 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 19.03.23 Vierter Fastensonntag

09:00 Uhr Hl. Messe



Im Trauerfall

wenden sie sich bitte an Diakon Stephan Drobny
Tel. 0174 699 8038
AKTUELLES, einen IMPULS und weitere Gottesdienste finden Sie unter www.stadtkirche-schoemberg.de

Samstag, 18.02.23 Vorabend zur Fasnet

19:00 Uhr Vorabendmesse in Dotternhausen

Sonntag, 19.02.23 Fasnet

09:00 Uhr Hl. Messe in Schömburg und Schörzingen

09:30 Uhr Wortgottesfeier in Dautmergen (Team)

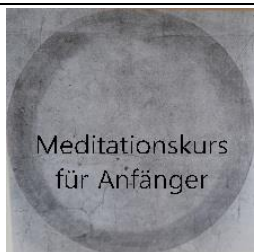
10:30 Uhr Hl. Messe in Hausen, Dormettingen und Weilen

Montag, 20.02.23 Rosenmontag

10:00 Uhr Hl. Messe in Ratshausen

Mittwoch, 22.02.23 Aschermittwoch

19:00 Uhr Hl. Messe mit Aschensegen in Schömburg, Dormettingen Hausen und Ratshausen



Vorankündigung Meditationseinführungskurs 2023

Meditation ist heute in aller Munde. Nicht nur im spirituellen, sondern auch im gesundheitlichen Kontext spielt Meditation eine immer wichtigere Rolle – das bestätigt auch die neurobiologische Forschung. Dieser Einführungskurs beleuchtet die Meditation aus christlicher und zen-buddhistischer Sicht (Kontemplation und Zen) sowie aus dem

achtsamkeitsbasierten Meditationsprogramm nach Jon Kabatt-Zinn (MBSR).

Im Mittelpunkt dieses Kurses an fünf Abenden, steht jedoch die Meditationspraxis, also das individuelle Üben. Wer die Meditation in seinen Alltag und in sein Leben integriert, kann dauerhaft davon profitieren, z.B. beim Umgang mit Stress und Problemen - was wiederum zu einem gesunden und ausbalancierteren Leben führen kann.

Wenn Sie also immer schon mal wissen wollten, was Meditation ist und wie man meditiert, sind Sie hier genau richtig.

Kursbeginn/-ende: Montag, 27. Februar 2023 / 27. März 2023

immer montags von 19:30 – 21:30 Uhr.

Kursort: Gemeindehaus in Schörzingen

Kosten: Der **erste Abend** ist ein Schnupperabend und somit **kostenfrei**.

Die Kursgebühr beträgt 90,- €/TN

Mitzubringen: Isomatte/ Wolldecke, Bequeme Kleidung
Referent/Kursleiter: Wolfgang Schmid, Gemeindefereferent
Ausbildung zum Meditationsleiter
bei Dr. Dr. Peter R Lipsett, Frankfurt

PALMBÜHLKIRCHE

Wallfahrtsleitung: Pfarrer Schäfer Tel. 07427 2502

Gottesdienste

Freitag 17. Februar

9.00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 23. Februar

9.00 Uhr Hl. Messe

Freitag 24. Februar

9.00 Uhr Hl. Messe

19.00 Uhr Hl. Messe, anschl. Anbetung

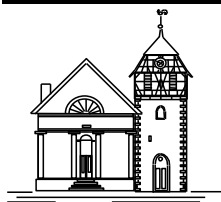
Palmbühlveranstaltungen

Wallfahrtsseelsorge: Pastoralreferent Michael Holl, Tel.

[0174 1057563](tel:01741057563)

Bibelteilen auf dem Palmbühl

Auch im neuen Jahr gibt es jeden Monat das Angebot des Bibelteilens auf dem Palmbühl. Die Methode des gemeinsamen Blicks auf eine Bibelstelle stammt aus Südafrika und benötigt keine Vorkenntnisse. Jeder und jede ist eingeladen, seine/ihre Gedanken zum entsprechenden Text mit der Gruppe zu teilen oder zuzuhören. Termine in diesem Jahr sind am 17.2., 24.3., 21.4., 19.5., 23.6. und 21.7.; s um 19 Uhr. Veranstaltungsort ist der Saal im Untergeschoss des Pfarrhauses auf dem Palmbühl. Im Blick ist das Sonntagsevangelium. Die Termine sind auch auf der neuen Homepage zu finden unter <https://wallfahrtsort-palmbuehl.drs.de>. Wallfahrtsseelsorger Michael Holl bittet darum, eine Bibel mitzubringen. Zusätzlich gibt es auch das monatliche Angebot des Bibelteilens per Videokonferenz, der nächste Termin ist am Mittwoch 8. Februar. Den Link dazu gibt bei Michael Holl unter der Mailadresse mholl@drs.de.



**Evangelische
Kirchengemeinde
Täbingen
Dautmergen
Zimmern u.d.Burg**

Evang. Gemeindebüro Täbingen, Im Oberland 9,
72348 Rosenfeld-Täbingen, Tel. (07427) 3294,

Telefon (07427) 3294 Fax (07427) 914913

Gemeindebüro Mo. 9.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 16.30 Uhr

E-Mail: bettina.huonker@elkw.de

Internet: www.kirchengemeinde.taebingen.de

Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, Erzingen

Telefon 07433/ 4210

E-Mail stefan.kroeger@elkw.de

1. Vorsitzender Axel Märklin, Heerstraße 24, Täbingen

Telefon (07427) 8672

E-Mail axel.maerklin@t-online.de

Gottesdienste

Sonntag, 19. Februar 2023

09.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer

Dr. Martin Brändl

Opfer: Schmuck in der Kirche

10.00 Uhr *Gottesdienst in Endingen mit
Pfarrer Dr. Martin Brändl

10.15 Uhr *EINS-Gottesdienst in Schömberg
mit Pfarrer Stefan Kröger

Sonntag, 26. Februar 2023

Kein Gottesdienst in Täbingen

10.00 Uhr *SUZ-Gottesdienst in Endingen mit
Hardy Burkhardt

10.15 Uhr Gottesdienst in Erzingen mit
Prädikant Wolfram Eckard

Sonntag, 04. März 2023

**09.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Stefan
Kröger und Abendmahl**

Opfer: Eigene Gemeinde

10.00 Uhr *Gottesdienst in Endingen mit Cle-
mens Dinkel

10.15 Uhr *EINS-Gottesdienst in Schömberg
mit Pfarrer Stefan Kröger

Bei Doppeldienst (zwei Gottesdienste hintereinander) der
Pfarrer und Prädikanten ist der **9.00 Uhr** Gottesdienst mit
Vorläuten und der **10.15 Uhr** Gottesdienst mit **Nachläu-**
ten.

Hinweise:

Gemeindebüro

Das Gemeindebüro ist am Donnerstag, 16. Februar nicht
besetzt.

Urlaubsvertretung Pfarrer Kröger

Pfarrer Kröger hat Urlaub vom **20.02. bis 28.02.2023** -
Vertretung:

vom 20.02. bis 26.02. Pfarramt Endingen, Pfarrer Dr. Mar-
tin Brändl, Tel. 07433/930210;

vom 27. bis 28.02. Pfarramt Laufen, Pfarrer Thilo Hess,
Tel. 07435/261

Gottesdienst zum Weltgebetstag am Fr. 3. März um 19.00 Uhr im Gemeindehaus

Liturgie aus Taiwan, Thema: „Glaube bewegt“

Im Anschluss gemütliches Beisammensein mit asiatischen
Gerichten und Bilder aus Taiwan.

„Glaube bewegt“

Unter diesem Leitwort haben christliche Frauen aus Tai-
wan die Liturgie zum Weltgebetstag 2023 erstellt. Das
Streben nach Unabhängigkeit und Demokratie führt immer
wieder zu Spannungen in der Gesellschaft. Deshalb laden
uns mutige Frauen aus dem kleinen Land ein, daran zu
glauben, dass wir diese Welt zum Positiven verändern kön-
nen – egal wie unbedeutend wir erscheinen mögen, denn:

„Glaube bewegt“

Herzliche Einladung

Bibeltreff mit Klang

19.30 - 20.30 Bibeltreff mit Klang (Bibellesen/ Aus-
tausch/Gebet) ab 20.45- gemeinsames Singen (egal ob aus
„Feiert Jesus“/ dem Gesangbuch oder mitgebrachten Lied-
blätter. Lieder können frei gewünscht werden)

Ansprechpartnerin: Vera Würfel 01746962382

Wegen dem unregelmäßigen Rhythmus gibt es eine unver-
bindliche WhatsApp Gruppe zur Terminerinnerung.

Gottesdienste

* die mit Sternchen gezeichneten Gottesdienste stehen als
Stream zur Verfügung (You-Tube-Kanäle unserer Kir-
chengemeinden):

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die
„eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft
„2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711
29 23 33**.

Die aktuelle Predigt lassen wir Ihnen gerne auf Anfrage
zukommen.

Bei Spenden an die Kirchengemeinde bitte den Ort und den
Zweck angeben.

**Spendenkonto: Gesamtkirchengemeinde Steinach-Sch-
lichemtal**

**IBAN: DE 21 6416 3225 0429 0890 07, BIC: GENODES
1VHZ**

sonstiges



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Kreisverband
Zollernalb e. V.

**Rotkreuzkurs – Erste-Hilfe-Grundlehrgang an zwei
Abenden in Burladingen-Ringingen. Am Dienstag
28.02.2023 und Donnerstag 02.03.2023** jeweils von 18.00
Uhr bis 21.45 Uhr im DRK Haus Burladingen-Ringingen,
Hilbgasse 1-3. Kursanmeldungen unter Tel. 07433/909999
oder www.drk-zollernalb.de.

Erste Hilfe Kurse – natürlich beim DRK! Jeder Mensch
kann helfen – und das Helfen lernen. Kurse und Termine
finden Sie unter www.drk-zollernalb.de, telefonische An-
meldung: 07433 / 90 99 99.

Freiwilliges Soziales Jahr: Zur Unterstützung unseres
Teams suchen wir ab sofort Teilnehmer (m/w/d) an einem
Freiwilligen Sozialen Jahr für den Einsatz im Bereich

Soziale Arbeit. Nähere Informationen beim DRK-Kreisverband Zollernalb, Frau Sabrina Horn unter Telefon 07433 909952.

Der Kleiderladen (Auf dem Graben 13 – 72336 Balingen) hat für Sie zu folgenden Öffnungszeiten geöffnet: Montag: 14:00 – 17:00 Uhr; Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr; Mittwoch: 10:00 – 13:00 Uhr; Donnerstag: 15:00 – 18:00 Uhr; Freitag: 10:00 – 13:00 Uhr.

Wir bitten Sie darum, sich an die Hygienevorschriften zu halten.

Wir freuen uns, wenn Sie Ihre gut erhaltene Bekleidung direkt bei uns im Kleiderladen als Spende abgeben. Herzlichen Dank!

DRK-Hausnotruf: Der Hausnotruf bewährt sich bereits seit über 30 Jahren und ist seit 2005 zertifiziert durch den TÜV Süd.

Jetzt bieten wir Ihnen auch Sicherheit für unterwegs:

Der Mobilruf bietet nicht nur Sicherheit für zu Hause, sondern aufgrund einer Satelliten-Ortung auch Sicherheit für unterwegs. Mit modernster Kommunikationstechnik und einem 24-Stunden-Notfallmanagement Ihrer DRK-Notrufzentrale sind Sie nur einen Knopfdruck von schnellstmöglicher Hilfe entfernt. Mit dem neuen Mobilruf erreichen Sie uns immer, auch unterwegs mit Ortungsfunktion deutschlandweit.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 / 90 99 55 oder per E-Mail: hausnotruf@drk-zollernalb.de.

Telefonnummer 07433 / 19222 für den Krankentransport. Wir bringen Patienten sicher ans Ziel: zum Arzt, ins Pflegeheim oder ins Krankenhaus. Krankentransporte sind zum Beispiel notwendig, wenn jemand krank, verletzt oder eine anderweitige Hilfsbedürftigkeit besteht, aber kein Notfallpatient ist. Unsere Patienten können sich stets darauf verlassen, dass sie von Fachkräften medizinisch betreut und in speziellen Krankentransport-Fahrzeugen gefahren werden. Um einen Krankentransport zu bestellen, wählen Sie unsere Rufnummer 07433 / 19222. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Die Notrufnummer 112 ist für medizinische Notfälle oder den Ruf der Feuerwehr vorbehalten.

Jahresmeldung für 2022 prüfen - Worauf Sie achten müssen:

Bares Geld für die Rente

Bis Mitte Februar 2023 erhalten alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine sogenannte »Meldebescheinigung zur Sozialversicherung« von ihrem Arbeitgeber. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) informiert, warum diese Jahresmeldung wichtig ist.

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2022 beschäftigt waren, müssen Arbeitgeber zusammen mit der ersten Lohn- oder Gehaltsabrechnung 2023 eine Jahresmeldung für das vergangene Jahr abgeben. Aus dieser geht neben dem Zeitraum der Beschäftigung auch das sozialversicherungspflichtige Entgelt hervor, aus dem die spätere Rente berechnet wird.

Angaben prüfen und Bescheinigung aufbewahren

Die DRV BW rät, alle Angaben genau zu prüfen und die Jahresmeldung gut aufzubewahren. Denn fehlerhafte Angaben können sich sowohl auf die künftige Bearbeitung der Rentenanträge als auch auf die Rentenhöhe auswirken. Wichtig sind Name, Geburtsdatum, Anschrift, Versicherungsnummer, Dauer der Beschäftigung und Bruttoverdienst. Wer Fehler entdeckt, sollte sich umgehend an den Arbeitgeber wenden und die Jahresmeldung korrigieren lassen.

Für die Jahresmeldung werden die Daten maschinell vom Arbeitgeber an die jeweilige Krankenkasse als sogenannte Einzugsstelle gemeldet. Diese leitet die Daten automatisch an die anderen Sozialversicherungsträger, wie die gesetzliche Rentenversicherung, weiter. Wichtig: Auch für Minijobs werden Jahresmeldungen abgegeben. Empfänger der maschinellen Meldung ist in diesen Fällen allerdings nicht die Krankenkasse, sondern die Minijobzentrale.



Sozialstation
Oberes Schlichemtal-Rosenfeld gGmbH
Telefon: 0 7428 / 94 53 00
oder 0 7427 / 75 25
www.sozialstation-online.info

Ambulanter Dienst der Sozialstation
Kompetenz und Erfahrung sind unsere Stärken. Ihr Partner in der ambulanten Pflege.

Tagespflege der Sozialstation
... wo Menschen zusammenkommen!

- ✓ Betreuung & Pflege durch Fachkräfte
- ✓ Organisierter Fahrdienst
- ✓ Gemeinsame Mahlzeiten, individuelle Aktivitäten und Ruhephasen

Frauenberggasse 7 | 72348 Rosenfeld
Tel.: 07428 / 9450899 oder 07428 / 945300
www.sozialstation-tagespflege.info



Eine neue Heizung
...eine Sorge weniger!

KROHN+GÖHRING bad heizung klima
Egert 2 • 72336 Balingen-Weilstetten • 0 74 33 - 3 40 71



LBS
Ihre Baufinanziererin!
Bezirksleiterin Ramona Kartmann
Tel. 07433/9087-22
Ramona.Kartmann@lbs-sw.de

